

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 401/2019
Datum RR-Sitzung: 1. Mai 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2017.GEF.932
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2020-2023 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes, Verpflichtungskredit.

1 Gegenstand

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung durch den Kanton gemäss Artikel 58 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) kann dieser weitere Beiträge gewähren. Gemäss Artikel 139 des SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung,
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- Abgeltung von Vorhalteleistungen,
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung,
- Beiträge für Modellversuche,
- Beiträge für medizinische Innovationen.

Am 14. September 2015 hat der Grosse Rat den momentan laufenden Rahmenkredit 2016-2019 beschlossen. Dieser erstreckt sich über vier Jahre und wird aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung im Jahr 2020 – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2019 der Institutionen – abgerechnet. Der Kredit 2020–2023 schliesst sich an, um den nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 59 bis 69, 104, 115, 116 und Artikel 139 Absatz 1 und 2.
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), Artikel 20a ff und Artikel 31.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (OrV GEF; BSG 152.221.121) vom 29. November 2000, Artikel 13.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 47, 48 Absatz 1 Bst. a, 50 und 53.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 149.



3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG. Gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4 Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 299'353'400

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2020 bis 2023 zu Lasten der Konten 363200, 363400 und 363500. Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Nr. 04.04.9105).

Die voraussichtlichen Zahlungstranchen teilen sich wie folgt auf:

2020:	CHF	68'313'350
2021:	CHF	73'013'350
2022:	CHF	77'663'350
2023:	CHF	80'363'350

Im Jahr 2024 erfolgen zusätzlich Zahlungen und/oder Rückforderungen aufgrund der Abrechnung des Jahres 2023 der Leistungserbringer.

Der Kredit ist – abgesehen von den zusätzlich vorgesehenen Mitteln gemäss Ziffer 3.7.2.1 bis 3.7.2.3 des Vortrags – im Voranschlag 2020 und im Finanzplan 2021–2023 eingestellt. Über den Umfang, welcher für letztere Aufgaben in Voranschlag 2020 und Finanzplan 2021–2023 aufgenommen wird, entscheidet der Regierungsrat im Rahmen des laufenden Planungsprozesses.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GEF ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilagen:

- Vortrag